Landkreis Rostock
- Der Kreiswahlleiter -
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages
am **26. Mai 2019**
im Landkreis Rostock

1. Aufforderung zur Einreichung

Gemäß § 14 Landes- und Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 200) fordere ich im Hinblick auf die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl zum Kreistag im Landkreis Rostock die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet, der Landkreise Rostock, ist gemäß § 61 LKWG M-V in 13 Wahlbereiche eingeteilt:

Wahlbereich	Stadtgebiete, Ämter und Gemeinden des Landkreises Rostock
Wahlbereich 1	Stadt Neubukow Stadt Ostseebad Kühlungsborn Amt Neubukow-Salzhaff
Wahlbereich 2	Stadt Kröpelin Gemeinde Satow *Amt Bad Doberan-Land mit:* Bartenshagen-Parkentin Hohenfelde Reddelich Retschow Steffenshagen
Wahlbereich 3	Stadt Bad Doberan *Amt Bad Doberan-Land mit:* Admannshagen-Bargeshagen Börgerende-Rethwisch Nienhagen Wittenbeck
Wahlbereich 4	Amt Warnow-West
Wahlbereich 5	Gemeinde Dummerstorf *Amt Carbäk mit:* Roggentin Amt Schwaan
Wahlbereich 6	Gemeinde Sanitz *Amt Rostocker Heide mit:* Blankenhagen Amt Tessin
Wahlbereich 7	Gemeinde Ostseeheilbad Graal-Müritz *Amt Carbäk mit:* Broderstorf Poppendorf Thulendorf *Amt Rostocker Heide mit:* Bentwisch Gelbensande Mönchhagen Rövershagen
Wahlbereich 8	Amt Gnoien Amt Laage,

Wahlbereich 9	Barlachstadt Güstrow I (Straßenverzeichnis siehe Anlage 1)
Wahlbereich 10	Barlachstadt Güstrow II (Straßenverzeichnis siehe Anlage 1)
Wahlbereich 11	Stadt Teterow Amt Mecklenburgische Schweiz
Wahlbereich 12	Amt Güstrow-Land Amt Krakow am See
Wahlbereich 13	Amt Bützow-Land

3. Aufstellung der Kreiswahlvorschläge

3.1. Einreichungsberechtigte nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V

Kreiswahlvorschläge können einreichen:

a) politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
c) Einzelne Personen, die sich selbst als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 15 Abs. 3 LKWG M-V).
Die Wahlvorschläge werden in den Wahlbereichen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V) aufgestellt. Eine Partei, eine Wählergruppe oder ein Einzelbewerber darf in **jedem** Wahlbereich jeweils einen Wahlvorschlag einreichen.
Ein Wahlberechtigter darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes für die Kreiswahl als Bewerber benannt werden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V).

3.2. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge müssen spätestens am **12. März 2019, 16:00 Uhr** beim Kreiswahlleiter Kommunalwahl in der Kreisverwaltung des Landkreis Rostock, Am Wall 3-5, Zi. 3.131, schriftlich eingereicht werden (§ 62 Abs. 4 LKWG M-V). Dort sind auch ab sofort die amtlichen Formblätter erhältlich.

3.3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 16 LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage 4 Formblatt 4.1.1 bis 4.2 der
Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVOBl. M-V, S. 94), zuletzt geädert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVOBl. M-V, S. 488) einzureichen.
Dabei kann das Formblatt 4.1.2 (Niederschrift) für die Aufstellungsversammlung für mehrere Wahlbereiche gemeinsam verwendet werden, wenn für diese Wahlbereiche die gleichen Personen vorgeschlagen werden. Weichen die Vorschläge voneinander ab, ist für jeden Wahlbereich gesondert die Niederschrift auszufüllen und zu unterschreiben.
Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten.
2. Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
3. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.
4. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
5. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
6. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu benennen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr. Eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
7. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Kreiswahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
8. Soweit mit den Wahlunterlagen Bescheinigungen der Wählbarkeit einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

4. Anzahl der Vertreter

Nach § 60 Abs. 3 LKWG M-V beträgt die Anzahl der Kreistagsmitglieder in Landkreisen über 175.000 Einwohner 69.

5. Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Nach § 24 Abs. 4 LKWO M-V wird die Anzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ermittelt, in dem die Zahl der zu wählenden Vertreter durch die Zahl der Wahlbereiche geteilt und die sich daraus ergebende Zahl um drei erhöht wird. Bruchteile einer Zahl werden aufgerundet.
Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber für den Kreistag des Landkreises Rostock beträgt 9.
Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

6. Hinweise für Unionsbürger

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerber (Formblatt 4.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) beizufügen.

Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 3. Mai 2019 nachweisen, dass sie mindestens seit dem 19. April 2019 im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

7. Hinweis zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 105 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete des Landkreises nicht Mitglied des Kreistages sein. Diese Regelung findet nur Anwendung für Angestellte und Beamte, nicht aber für Arbeiter, also körperlich arbeitende Mitarbeiter des Landkreises. Für die Angestellten und Beamten bedeutet dies zwar nicht, dass ihnen die Kandidatur für die Gemeindevertretung verwehrt wird, aber wenn sie gewählt werden, können sie ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.
Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 14.06.2017, Az 10 C 2.16) führt nun zu einer veränderten Anwendung des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 105 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Die Regelung ist in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung künftig in der Weise anzuwenden, dass Angestellte oder Beamte nur dann von einem Mandat in der Gemeindevertretung ausgeschlossen werden dürfen, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Für von der Gemeinde beschäftigte Erzieher, Ärzte oder Pförtner, soweit sie neben ihrer fachlichen Tätigkeit nicht auch administrative Aufgaben (Aufstellung von Dienstplänen, Abschluss von Arbeitsverträgen, Aufgaben im Rahmen der Wirtschafts-/Haushaltsführung oder Ähnliches) wahrnehmen, besteht danach keine Unvereinbarkeit mehr. Damit entfällt nach einer erfolgreichen Kandidatur die Notwendigkeit, sich zwischen der Ausübung des errungenen Mandats und der beruflichen Stellung entscheiden zu müssen.

Hans-Dieter Reinschütz
Kreiswahlleiter Kommunalwahlen

LANDKREIS 9 ROSTOCK
Dienstsiegel

Güstrow, 02.01.2019

Straßenverzeichnis

Wahlbereich 9 Güstrow I

Am Berge, Am Eicheneck, Am Hasenwald, Am Mühlenplatz, Am Pfaffenbruch, Am Stettiner Teich, Am Wall, An der Schanze, Armesünderstraße, Bahnhofsplatz, Bahnweg, Bärstämmweg, Baustraße, Besserstraße, Bleicherstraße, Bredentiner Straße, Bredentiner Weg, Brunnenplatz, Brunnenstraße, Buchenweg, Bülower Straße, Burgstraße, Bützower Straße, Demmlerstraße, Distelweg, Domplatz, Domstraße, Dr.-Külz-Straße, Ebereschenweg, Eisenbahnstraße, Elisabethstraße, Enge Straße, Ernst-Thälmann-Straße, Feldstraße, Flethstaken, Flotowstraße, Fr.-Trendelenburg-Allee, Franz-Parr-Platz, Frauenhaus Pf 1120, Friedrich-Schult-Weg, Fritz-Reuter-Straße, Gartenstraße, Gertrudenstraße, Gleviner Mauer, Gleviner Straße, Gliner Straße, Grabenstraße, Grepelstraße, Großer Kraul, Grüne Straße, Grüner Winkel, Gustav-Adolf-Straße, Hafenstraße, Hageböcker Mauer, Hageböcker Straße, Hagemeisterstraße, Hamburger Straße, Hansenstraße, Haselstraße, Heideweg, Heiligengeisthof, Hengstkoppelweg, Hirtenstraße, Hollstraße, Industriegelände, John-Brinckman-Straße, Kapellenstraße, Katzenstraße, Kerstingstraße, Kiebitzweg, Klaus-Groth-Straße, Kleine Wallstraße, Kleiner Kraul, Klosterhof, Klöterpott, Korngasse, Kösterstraße, Krönchenhagen, Krückmannstraße, Kuhlenweg, Kurze Straße, Küsterhörn, Lagerstraße, Lagerweg, Lange Straße, Langendammscher Weg, Lärchenstraße, Lindbruch, Lindenallee, Lindenstraße, Markt, Mühlenstraße, Mühlenweg, Nebelgang, Neue Straße, Neue Wallstraße, Neuwieder Weg, Parumer Straße, Parumer Weg, Pferdemarkt, Philipp-Brandin-, Straße, Platanenstraße, Plauer Straße, Plauer Straße, Primer Straße, Querstraße, Robert-Beltz-Straße, Rostocker Chaussee, Rostocker Platz, Rostocker Straße, Sandberg, Sandstraße, Sankt-Jürgens-Weg, Schliemannstraße, Schloßberg, Schloßstraße, Schnoienstraße, Schondorfstraße, Schulstraße, Schwaaner Chaussee, Schwaaner Straße, Schweriner Chaussee, Schweriner Straße, Seidelstraße, Senator-Beyer-Weg, Sonnenplatz, Spaldingsplatz, Spaldingsstraße, Speicherstraße, Steinstraße, Strenzer Weg, Tiefetal, Tivolistraße, Trotschestraße, Ulmenstraße, Ulrichplatz, Ulrichstraße, Wachsbleichenstraße, Walkmühlenstraße, Wallensteinstraße, Walter-Griesbach-Platz, Werkweg, Wiesenweg, Wilsenstraße, Wolfskrögen, Wossidlostraße, Zu den Domwiesen, Zu den Wiesen, Zuckerfabrik, Zum Apfelgarten, Zum Fuchsberg, Zum Hohen Rad, Zur Molchkuhle, **Ortsteil Suckow**

Wahlbereich 10 Güstrow II

Alt-Güstrower Straße, Am Augraben, Am Brink, Am Mühlbach, Am Sportplatz, Am Suckower Graben, Am Werder, An den Bootshäusern, An der Bucht, An der Fähre, August-Bebel-Straße, Bachstraße, Barlachweg, Bauhof, Baumschulenweg, Beim Wasserturm, Bistede, Bockhorst, Bölkower Straße, Bürgermeister-Dahse-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Dachssteig, Drei Linden, Eichenweg, Eschenwinkel, Fährdamm, Falkenflucht, Fischerweg, Friedrich-Engels-Straße, Friedrich-Pogge-Weg, Fuchssteig, Gartenweg, Glasewitzer Burg, Glasewitzer Chaussee, Glasewitzer Straße, Goldberger Straße, Gorkiweg, Grüner Weg, Gutower Straße, Hans-Beimler-Straße, Hasenhörn, Heinrich-Borwin-Straße, Hopfenweg, Igelweg, Inselseeblick, Karl-Liebknecht-Straße, Kastanienstraße, Kessinerstraße, Koppelweg, Landesbrandmeister-Bever-Straße, Lange Stege, Lindengarten, Magdalenenlust, Magdalenenluster Weg, Mittelweg, Neukruger Straße, Niklotstraße, Pfahlweg, Platz der Freundschaft, Plauer Chaussee, Plauer Straße, Prahmstraße, Primerburg, Professor-Karsten-Weg, Puschkinweg, Pustekowstraße, Ringstraße, Rosiner Straße, Rostocker Chaussee, Rövertannen, Schilfgürtelweg, Schöninsel, Seeblick IV, Seerosensteig, Seestraße, Straße der DSF, Thünenweg, Tolstoiweg, Voßstraße, Waldweg, Weidenweg, Weinbergstraße, Weinbergstraße, Wendenstraße, Werderstraße, Werlestraße, Werner-Seelenbinder-Straße, Wiesenstraße, Willi-Schröder-Straße, Ziegeleiweg, Zum Inselseekanal, Zum Schwanenhals, Zum Steinsitz, Zum Ziegenhals, Zur Kanalbrücke, **Ortsteil Klueß**